

Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen (ZÜSV Hessen)

Landesrecht Hessen

Titel: Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in Hessen (ZÜSV Hessen)

Normgeber: Hessen

Amtliche Abkürzung: ZÜSV Hessen

Gliederungs-Nr.: 91-50

gilt ab: 01.01.2007

Normtyp: Gesetz

gilt bis: 31.12.2024

Fundstelle: GVBl. I 2006 S. 765 vom 29.12.2006

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

§ 1 ZÜSV Hessen – Befugniserteilung und Benennung

¹Zuständige Behörde für die Befugniserteilung und die Benennung von Prüfstellen, die als zugelassene Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5 des Produktsicherheitsgesetzes in Hessen tätig werden wollen, ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik. ²Anträge auf Befugniserteilung und Benennung sind schriftlich zu stellen. ³Die Befugnis ist auf höchstens fünf Jahre zu begrenzen.

§ 2 ZÜSV Hessen – Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen

(1) Wird die zugelassene Überwachungsstelle tätig, hat sie für überwachungsbedürftige Anlagen eine Anlagendatei zu führen.

(2) Auf Verlangen hat die zugelassene Überwachungsstelle der zuständigen Behörde Auskünfte über Inhalte der Anlagendatei nach Abs. 1 zu übermitteln.

(3) Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Die zugelassene Überwachungsstelle hat die Beseitigung der von ihr festgestellten Mängel innerhalb einer sicherheitstechnisch vertretbaren Zeit zu überwachen. ²Die zuständige Aufsichtsbehörde ist zu benachrichtigen, wenn eine Beseitigung nicht erfolgt.

(5) ¹Für jedes Kalenderjahr ist eine statistische Erhebung der geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen zu erstellen. ²Mit Ablauf des Monats März des Folgejahres ist diese dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vorzulegen.

(6) Die in der Anlagendatei nach Abs. 1 zu erfassenden anlagenspezifischen Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen und die nach Abs. 5 geforderten Angaben der statistischen Erhebung werden von dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

§ 3 ZÜSV Hessen – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.